

Bundessozialgericht

Az.: 10 RV 585/68

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
2. Juni 1970

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat
auf die mündliche Verhandlung vom 2. Juni 1970
durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. B r o c k e und
Bundesrichter	Dr. B u r d e n s k i,
Bundessozialrichter	S a a l m a n n und
Bundessozialrichter	W e i s h ä u p l

für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-
Pfalz vom 8. Juli 1968 aufgehoben, soweit
es den Anspruch des Klägers auf Gewährung
einer Rente betrifft; insoweit wird die
Sache an das Landessozialgericht zur erneu-
ten Verhandlung und Entscheidung zurückver-
wiesen.



2. Im übrigen wird die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Juli 1968 als unzulässig verworfen.
3. Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

G r ü n d e :

Mit Bescheid vom 8. August 1948 erkannte die damals zuständige Behörde bei dem Kläger "Gebrauchsbeschränkung der rechten Hand als Folge einer Knochenmarksentzündung" als Schädigungsfolge an und gewährte Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H.. Auf Grund eines Antrags des Klägers, ihm weitere, als Folge eines im Reichsarbeitsdienst (RAD) durchgemachten Typhus entstandene Gesundheitsstörungen anzuerkennen, erteilte die Versorgungsbehörde den Bescheid vom 16. Mai 1950, mit dem sie neben der bereits anerkannten Gebrauchsbeschränkung der rechten Hand noch eine "leichte Mittelhirnschädigung nach Typhus mit gewisser Insuffizienz für Blutzuckerregulation" im Sinne der Entstehung anerkannte, ohne jedoch den Grad der MdE zu verändern. Schädigungsfolgen und Höhe der MdE übernahm die Versorgungsbehörde ohne eine ärztliche Nachuntersuchung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) mit Umanerkennungsbescheid vom 9. April 1951. Die Anträge des Klägers auf Gewährung einer höheren Rente wegen einer Verschlimmerung der anerkannten Schädigungsfolgen lehnte die Versorgungsbehörde mit den Bescheiden vom 26. Mai 1955 und 1. Juli 1955 ab. Diese Bescheide sind bindend geworden.

Im Mai 1961 stellte der Kläger erneut einen Verschlimmerungsantrag. Die Versorgungsbehörde hörte den Facharzt für innere Krankheiten Dr. Sch ———, der in seinem Gutachten vom 30. April 1962 ausführte, daß eine Insuffizienz der Blutzuckerregulation nicht mehr nachweisbar und daher in dieser Gesund-



- 3 -

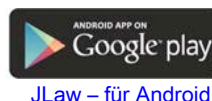
heitsstörung eine wesentliche Besserung durch praktische Ausheilung eingetreten sei. Eine Mittelhirnschädigung sei nicht mehr wahrscheinlich zu machen. Auf internistischem Fachgebiet betrage die MdE 0 v.H.. Dr. St. führte in seinem Gutachten vom 21. Juli 1962 auf nervenfachärztlichem Gebiet aus, daß keine cerebralen Ausfallserscheinungen festzustellen seien und auch organische Störungen auf psychischem Gebiet fehlten. Im Elektroencephalogramm (EEG) seien keine pathologisch verwertbaren Zeichen zu erkennen. Die Anerkennung einer isolierten Beeinträchtigung der Blutzuckerregulation als Folge einer posttyphösen Funktionsstörung der cerebralen Zentralstelle sei wahrscheinlich zu Unrecht erfolgt. Die zweifelsfreie Unrichtigkeit dieser Anerkennung lasse sich jedoch nicht nachweisen. Inzwischen sei aber eine wesentliche Änderung insofern eingetreten, als die Blutzuckerregulation wieder normal funktioniere. Wenn wirklich eine Funktionsstörung in den tiefen Hirngebieten vorgelegen haben sollte, dann habe sie sich jetzt ohne Hinterlassung von Dauerschäden normalisiert. Cerebrale Störungen seien nicht mehr nachweisbar, weder im körperlich-neurologischen, noch im psychischen Bereich, noch bezüglich des Zuckerhaushalts. Daraufhin erteilte die Versorgungsbehörde den Bescheid vom 21. August 1962, mit dem sie den Verschlimmerungsantrag des Klägers ablehnte. Mit Bescheid vom 22. August 1962 entzog sie dem Kläger die bisher gewährte Rente unter Berufung auf § 62 BVG. In dem Bescheid führte sie aus, daß sich die früher festgestellte Funktionsstörung in den tieferen Hirngebieten, als deren Folge eine Beeinträchtigung der Blutzuckerregulation eingetreten sei, ohne Hinterlassung von Dauerschäden zurückgebildet habe. Die Blutzuckerregulation sei wieder völlig normal. Durch die weiterhin anerkannte Schädigungsfolge "Gebrauchsbeschränkung der rechten Hand als Folge einer Knochenmarksentzündung" werde eine MdE im rentenberechtigenden Grad nicht mehr erreicht. Der Widerspruch hier-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gegen war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 24. Oktober 1962).

Das Sozialgericht (SG) hat das Gutachten vom 25. Juli 1964 von der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik der Universität Heidelberg (Privatdozent Dr. H. [redacted] und Dr. V. [redacted]) eingeholt; danach wurden weder neurologische Ausfälle noch irgendwelche Befunde auf psychischem Gebiet festgestellt, die auf eine cerebrale Schädigung schließen lassen. Das SG hat mit Urteil vom 20. Januar 1965 den Bescheid vom 22. August 1962 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. Oktober 1962 abgeändert und ausgesprochen: "Als Versorgungsleiden bleibt im Sinne der früheren Bescheide vom 16. Mai 1950 und 26. Mai 1955 anerkannt:

- 1) Gebrauchsbeschränkung der rechten Hand als Folge einer Knochenmarksentzündung,
- 2) leichte Mittelhirnschädigung nach Typhus mit gewisser Insuffizienz für Blutzuckerregulation."

Die weitergehende Klage, die auf Gewährung einer Rente gerichtet war, hat es abgewiesen. Hiergegen haben der Kläger Berufung und der Beklagte Anschlußberufung eingelegt.

Das Landessozialgericht (LSG) hat von Prof. Dr. G. [redacted], Saarbrücken, das Gutachten vom 2. Mai 1968 eingeholt; dieser Gutachter hat im Ergebnis den früher eingeholten Gutachten zugestimmt. In der mündlichen Verhandlung vom 8. Juli 1968 hat der Kläger beantragt, die früheren Entscheidungen abzuändern und als weitere Schädigungsfolgen "Ulcusleiden mit narbiger Magenausgangsstenose mit Entleerungsverzögerung, leichte spondylochondrotische Veränderungen im Bereich der unteren Halswirbelsäule und vegetative Dystonie" anzuerkennen und ihm "Versorgung in dem dadurch bedingten Grad

- 5 -

der MdE ab 1. Oktober 1962 zu gewähren".

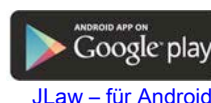
Das LSG hat mit Urteil vom 8. Juli 1968 die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des Beklagten das angefochtene Urteil wie folgt abgeändert: "Leichte Mittelhirnschädigung nach Typhus mit gewisser Insuffizienz für Blutzuckerregulation ist nicht als Schädigungsfolge festzustellen." In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, daß die Neufeststellung des Versorgungsanspruchs, insbesondere die Entziehung der Rente streitig sei. Maßgebend für die Rentenentziehung sei nicht die Gebrauchsbehinderung der rechten Hand, sondern die Zwischenhirnschädigung nach Typhus. Diese sei nicht mehr feststellbar. Den von den verschiedenen Ärzten erhobenen Befunden sei zu entnehmen, daß der Zuckerstoffwechsel einen unauffälligen Kurvenverlauf, insbesondere bei der Insulinbelastung ergeben habe. Dies stelle eine wesentliche Änderung gegenüber den Verhältnissen dar, die 1951 und 1955 bei den ärztlichen Untersuchungen festgestellt worden seien. Damals sei wegen der Veräuerung des Kurvenverlaufs nach Insulinbelastung auf eine Zwischenhirnbeteiligung nach Typhus geschlossen worden. Es komme hinzu, daß auch auf neurologischem Gebiet Befunde fehlten, die auf eine Zwischenhirnschädigung schließen liessen. Insoweit seien objektive Befunde nicht mehr nachweisbar gewesen. Der Typhus müsse daher mit seinen Folgen als praktisch ausgeheilt betrachtet werden. Die Anschlußberufung des Beklagten sei daher begründet.

Die weiteren Berufungsanträge des Klägers, Ulcusleiden mit narbiger Magenausgangsstenose mit Entleerungsverzögerung, spondylochondrotische Veränderungen der Halswirbelsäule und vegetative Übererregbarkeit zusätzlich als Schädigungsfolge anzuerkennen, hätten keinen Erfolg haben können. Diese Ge-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

sundheitsstörungen seien zum Teil zwar festgestellt worden, Prof. Dr. G. habe aber dargelegt, daß ein ursächlicher Zusammenhang mit einer Schädigung nicht gegeben sei. Dieses Gutachten beruhe auf eingehenden Befunderhebungen und lasse keinen Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze erkennen. Es bestehe insbesondere kein Zusammenhang der Magen-erkrankung mit dem vom Kläger im RAD durchgemachten Typhus. Die Auffassung des Sachverständigen überzeuge gerade deshalb, weil Typhusfolgen an Verdauungsorganen bereits in den fünfziger Jahren bei ärztlichen Untersuchungen nicht hätten festgestellt werden können. Somit fehle es schon an einem zeitlichen Zusammenhang, der gerade bei diesem Leiden als Mindestvoraussetzung für die Erörterung eines ursächlichen Zusammenhangs gegeben sein müsse. Wahrscheinlich beruhe das Magenleiden auf einer psychischen Labilität und einer vegetativen Übererregbarkeit des Klägers. Diese Gesundheitsstörungen seien bereits bindend als Schädigungsfolge abgelehnt worden (Bescheide vom 26. Mai und 1. Juli 1955). Daran sei festzuhalten.

Die Veränderungen an der Halswirbelsäule seien gering ausgeprägt und überschritten das altersentsprechende Maß nicht. Schon deshalb sei es unwahrscheinlich, daß sie Folge einer bestimmten Schädigung im Sinne des § 1 BVG sein könnten. Es sei auch keine entsprechende Schädigung bewiesen. Auch insoweit folge das LSG dem Gutachten von Prof. Dr. G. Nach alledem müsse die Berufung des Klägers zurückgewiesen werden. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat gegen dieses ihm am 22. Juli 1968 zugestellte Urteil mit einem am 20. August 1968 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vom 19. August 1968 Revision eingelegt und diese nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 22. Oktober 1968 mit einem am 21. Oktober 1968 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom 18. Oktober 1968 begründet. Er beantragt,

- 7 -



- 7 -

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

In seiner Revisionsbegründung, auf die Bezug genommen wird, rügt er eine Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und des § 62 BVG durch das LSG. Er führt hierzu insbesondere aus, das LSG hätte prüfen müssen, ob sich das Hirnleiden des Klägers, wie es in dem Bescheid vom 16. Mai 1950 anerkannt gewesen sei, wesentlich geändert habe. Das LSG hätte die Befunde und Krankheitsäußerungen, die bei dem Kläger im Jahre 1950 vorgelegen hätten, und den bei der Entziehung der Rente maßgebenden klinischen Befund vergleichen müssen. Aus den Versorgungsunterlagen hätte das LSG schließen können, daß es sich bei dem im Jahre 1950 festgestellten Leidenszustand nicht um eine Zwischenhirnschädigung mit Störungen der Blutzuckerregulation, sondern tatsächlich um eine vegetative Übererregbarkeit gehandelt habe. Das LSG sei daher verpflichtet gewesen, nach § 103 SGG zu klären, um welches Leiden es sich damals tatsächlich gehandelt habe. Dann wäre es zu dem Ergebnis gelangt, daß eine vegetative Übererregbarkeit auch heute noch – wie früher – bestehe. Sei aber insoweit keine Änderung des Gesundheitszustandes eingetreten, so seien auch die Voraussetzungen nach § 62 BVG nicht gegeben. Entgegen der Auffassung des LSG sei auch das Ulcusleiden mit seinen Auswirkungen Folge der im RAD durchgemachten Typhuserkrankung.

Im übrigen habe das LSG nicht über die Höhe der MdE entschieden. In dem ersten Bescheid aus dem Jahre 1948 sei allein für die Gebrauchsbeschränkung der rechten Hand eine MdE um 40 v.H. festgesetzt worden. In dem späteren Bescheid von 1950, mit dem die Zwischenhirnschädigung als weiteres Versorgungsleiden anerkannt worden sei, habe die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Versorgungsbehörde die bis dahin bestehende MdE von 40 v.H. nicht erhöht. Da er - der Kläger - beantragt habe, den Grad der MdE ab 1. Oktober 1962 zu überprüfen, hätte sich das LSG auch insoweit in dem angefochtenen Urteil äußern müssen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er ist der Auffassung, daß die gerügten wesentlichen Mängel im Verfahren des LSG nicht gegeben sind. Zur Darstellung seines weiteren Vorbringens wird auf seinen Schriftsatz vom 5. November 1968 verwiesen.

Die Revision des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt und auch rechtzeitig begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen und der Kläger eine Gesetzesverletzung bei der Anwendung der in der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht gerügt hat, ist die Revision nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150).

Der Kläger hat vor dem LSG verschiedene prozessual selbstständige Ansprüche geltend gemacht. Er wendet sich einmal gegen die Rentenentziehung durch den angefochtenen Bescheid; in diesem Bescheid werden die weitere Anerkennung einer Zwischenhirnschädigung nach Typhus mit Insuffizienz für Blutzuckerregulation und die Gewährung einer Rente versagt. Ferner hat der Kläger die Anerkennung weiterer Gesundheitsstörungen, nämlich eines Ulcusleidens mit narbiger Magenausgangsstenose mit Entleerungsverzögerung und leichte spondylochondrotische Veränderungen im Bereich der unteren

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Halswirbelsäule und vegetative Dystonie als Schädigungsfolge beantragt sowie ihm "Versorgung in dem dadurch bedingten Grad der MdE ab 1. Oktober 1962 zu gewähren". In dem angefochtenen Urteil ist also nicht nur über einen prozessualen Anspruch allein entschieden worden (BSG 3, 234, 237), vielmehr betrifft das Urteil mehrere selbständige prozessuale Ansprüche. Wird aber in einem Urteil über mehrere selbständige Ansprüche entschieden (objektive Klagehäufung), so handelt es sich der Sache nach um mehrere an sich selbständige Entscheidungen (BSG 8, 228, 231 mit weiteren Nachweisen). Hat das Berufungsgericht in einem Urteil über mehrere selbständige prozessuale Ansprüche entschieden, so sind die Voraussetzungen für die Statthaftigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG für jeden Anspruch gesondert zu prüfen. Die Revision ist nur hinsichtlich des selbständigen prozessualen Anspruchs statthaft, auf den sich ein gerügter und vorliegender Verfahrensmangel bezieht.

Soweit der Kläger die Anerkennung eines Ulcusleidens mit dessen Folgen, Veränderungen im Bereich der Halswirbelsäule und eine vegetative Dystonie begehrt, hat das LSG festgestellt, daß diese Gesundheitsstörungen nicht mit schädigenden Einwirkungen im Sinne des BVG in einem ursächlichen Zusammenhang stehen. Aus der Revisionsbegründung ist zu entnehmen, daß sich der Kläger hinsichtlich der von ihm geltend gemachten prozessual selbständigen Ansprüche auf Anerkennung weiterer Gesundheitsstörungen gegen die vom LSG getroffenen Feststellungen wenden und geltend machen will, daß das Ulcusleiden und die vegetative Dystonie mit dem im RAD durchgemachten Typhus in einem ursächlichen Zusammenhang stehen. Demgegenüber greift er die weitere Feststellung des LSG, wonach die Veränderungen an der Halswirbelsäule nicht auf schädigende Einwirkungen im Sinne des BVG beruhen, nicht an. Diese Feststellung ist somit gemäß § 163 SGG für den Senat bindend.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Soweit sich der Kläger mit seinem Vorbringen in der Revisionsbegründung gegen die Feststellung des LSG wenden will, daß das Ulcusleiden mit narbiger Magenausgangsstenose mit Entleerungsverzögerung nicht auf Einflüsse des RAD zurückzuführen ist, kann seinem Vorbringen nicht eindeutig entnommen werden, welche verfahrensrechtlichen Normen im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG das LSG verletzt haben soll (s. dazu auch BSG 1, 227). Der Kläger hat zwar zu Beginn seiner Revisionsbegründung allgemein eine Verletzung des § 103 SGG durch das LSG gerügt, in bezug auf die eben genannte Gesundheitsstörung aber nur ausgeführt: "Wir sind der Auffassung, daß auch das Ulcusleiden mit narbiger Magenausgangsstenose und Entleerungsverzögerung noch Folgen des Typhus sind. Bei diesem Vorbringen, mit dem der Kläger nur seine "Auffassung" darüber wiedergibt, daß das Ulcusleiden "noch Folge des Typhus" ist, fehlt es für eine Rüge an jeglicher Substantiierung im Sinne des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG. Im Hinblick auf die Rüge einer Verletzung des § 103 SGG, also zu dem Vorwurf gegenüber dem LSG, den Sachverhalt nicht von Amts wegen aufzuklären, hätte der Kläger zur Substantiierung Tatsachen und Beweismittel bezeichnen müssen, daß und inwieweit der dem LSG im Zeitpunkt der Urteilsfällung bekannte Sachverhalt zur Entscheidung des Rechtsstreits nicht ausreichte, so daß es sich zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen (s. dazu BSG in SozR SGG § 103 Nr. 7 und § 162 Nr. 20). Dem LSG standen zur Beurteilung der Frage, ob das Ulcusleiden auf schädigende Einwirkungen im Sinne des BVG zurückzuführen ist, verschiedene Gutachten, insbesondere das von Prof. Dr. G., zur Verfügung; der Kläger hat weder behauptet, geschweige denn Tatsachen und Beweismittel (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) dafür bezeichnet, daß diese Gutachten gegen gesicherte Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft verstoßen oder in anderer Weise so unzulänglich sind, daß sich das LSG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



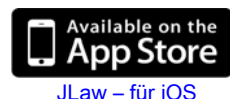
JLaw – für Android



JLaw – für iOS

hierauf nicht hätte stützen dürfen und eine weitere Sachaufklärung hätte vornehmen müssen. Auch unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung des § 128 SGG, also des Rechts der freien Beweiswürdigung, ist die Rüge des Klägers völlig unsubstantiiert; denn er hat keine Tatsachen und Beweismittel dafür angegeben, daß das LSG zwingend zu einem anderen Ergebnis hätte gelangen müssen. Soweit der Revisionsbegründung unter wohlwollender Würdigung des Vorbringens des Klägers zu entnehmen ist, daß er sich auch gegen die Feststellung des LSG wenden will, daß die psychische Labilität und vegetative Übererregbarkeit nicht als Schädigungsfolgen nach dem BVG anerkannt werden können, greift diese Rüge ebenfalls nicht durch. Das LSG hat hierzu festgestellt, daß diese Gesundheitsstörungen bereits bindend in den Bescheiden vom 26. Mai und 1. Juli 1955 abgelehnt worden sind, und die Auffassung vertreten, daß daran festzuhalten ist. Das Vorbringen des Klägers, mit dem er darzulegen versucht, daß bereits mit der Anerkennung der leichten Mittelhirnschädigung nach Typhus im Bescheid vom 16. Mai 1950 seine vegetativen Störungen anerkannt worden seien, richtet sich nicht gegen das Verfahren des LSG, sondern gegen die von diesem vertretene materiellrechtliche Auffassung über die Bindungswirkung der Bescheide vom 26. Mai und 1. Juli 1955, mit denen die Anerkennung einer vegetativen Übererregbarkeit als anlagebedingte Gesundheitsstörung abgelehnt worden ist (s. dazu insbesondere den Widerspruchsbefehl vom 1. Juli 1955). Inwieweit das LSG bei dieser Feststellung eine verfahrensrechtliche Norm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG verletzt haben könnte, ist dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen.

Das LSG hat die weitere Feststellung getroffen, daß in der bisher anerkannten Schädigungsfolge "leichte Mittelhirnschädigung nach Typhus mit gewisser Insuffizienz für Blutzuckerregulation" eine wesentliche Änderung eingetreten ist; diese Gesundheitsstörung sei praktisch ausgeheilt. Es hat dies aus



einem Vergleich zwischen den früher erhobenen Befunden (der Jahre 1951 und 1955) und den jetzigen Befunden geschlossen und hierzu festgestellt, daß in den Jahren 1951 und 1955 bei Insulinbelastung des Klägers ein veränderter Kurvenverlauf vorhanden war, während der Kurvenverlauf bei der Prüfung des Zuckerstoffwechsels durch Insulinbelastung nunmehr unauffällig gewesen ist. Die gegen diese Feststellungen gerichtete Rüge des Klägers, das LSG hätte "im Wege der richterlichen Sachaufklärung" prüfen müssen, ob es sich tatsächlich bei der Mittelhirnschädigung nach Typhus mit gewisser Insuffizienz für Blutzuckerregulation um eine Hirnschädigung oder um eine vegetative Übererregbarkeit gehandelt hat, greift nicht durch. Der Umstand, daß - wie der Kläger meint - in den Jahren 1949 und 1955 von den untersuchenden Ärzten kleine "Ausfallserscheinungen" festgestellt worden seien, zwingt das LSG noch nicht zu einer Sachaufklärung in der vom Kläger angedeuteten Richtung. Abgesehen davon, daß keiner der Gutachter und Sachverständigen die Meinung vertreten hat, zufolge der erhobenen Befunde hätte nicht die im Bescheid anerkannte Gesundheitsstörung, sondern eine vegetative Übererregbarkeit richtigerweise anerkannt werden müssen, gab weder die eindeutige Leidensbezeichnung noch der sonstige, dem LSG bei der Urteilsfällung bekannte Sachverhalt diese Veranlassung, eine weitere Sachaufklärung dahingehend vorzunehmen, ob statt der leichten Mittelhirnschädigung eine vegetative Übererregbarkeit anerkannt worden ist. Das weitere Vorbringen des Klägers, das LSG habe bei der Feststellung einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 BVG die einzelnen Befunde gegenüberstellen müssen, wie sie früher und jetzt hinsichtlich der Mittelhirnschädigung mit Insuffizienz für Blutzuckerregulation erhoben worden seien, zielt auf eine Verletzung des § 128 SGG, also der freien richterlichen Beweiswürdigung durch das LSG hin. Auch diese Rüge ist nicht gerechtfertigt.



tigt. Nach § 128 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; es hat in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Eine Verletzung des § 128 SGG liegt nur dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen, überschritten, insbesondere gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens oder gegen Denkgesetze verstoßen hat (BSG 2, 236). Eine solche Verletzung des Rechts zur freien Beweiswürdigung durch das LSG ergibt sich aber aus dem Vorbringen des Klägers nicht. Das LSG hat zwar in dem angefochtenen Urteil hinsichtlich der Frage einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 62 BVG nicht alle Befunde, die zur Anerkennung der leichten Mittelhirnschädigung nach Typhus geführt haben, ausdrücklich aufgeführt und auch die jetzt erhobenen Befunde insgesamt nicht näher gekennzeichnet. Es hat jedoch aufgrund der eingeholten Gutachten einen für seine Entscheidung erheblichen Befund hervorgehoben, nämlich den Kurvenverlauf nach Insulinbelastung und hierzu festgestellt, daß im Jahre 1955 bei den ärztlichen Untersuchungen Veränderungen im Kurvenverlauf nach Insulinbelastung vorhanden gewesen sind, während bei den jetzigen Untersuchungen derartige Veränderungen nicht mehr feststellbar waren. Diese für eine Insuffizienz der Blutzuckerregulation erhebliche Befundänderung genügt aber für die Annahme des LSG, daß in der streitigen anerkannten Schädigungsfolge eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 BVG eingetreten ist; dies um so mehr, als auch nach den vorhandenen Gutachten wegen des nunmehr unveränderten Kurvenverlaufs bei Insulinbelastung des Klägers eine Insuffizienz der Blutzuckerregulation nicht mehr festzustellen war, woraus sich nach der Ansicht des LSG auch eine praktische Ausheilung der leichten Mittelhirnschädigung ergab. Das LSG konnte diese Feststellungen auf-



- 14 -

grund der zahlreichen ausführlichen Gutachten von internistischer und nervenfachärztlicher Seite treffen. Jedenfalls hat der Kläger nichts substantiiert dafür vorgebracht, daß diese dem Urteil des LSG zugrunde liegenden Gutachten unvollständig oder in anderer Weise so unzureichend waren, daß das LSG hierauf seine Überzeugung nicht hätte gründen dürfen.

Greifen somit die Rügen des Klägers gegen die Feststellungen des LSG, welche die vom Kläger prozessual selbständig geltend gemachten Ansprüche - also die Anerkennung eines Ulcusleidens, einer vegetativen Dystonie sowie die weitere Anerkennung der im angefochtenen Bescheid aberkannten Schädigungsfolge "leichte Mittelhirnschädigung mit gewisser Insuffizienz für Blutzuckerregulation" - betreffen, nicht durch, so ist seine Revision insoweit nicht statthaft. Sie war daher in diesem Umfange als unzulässig zu verwerfen.

Demgegenüber ist die Revision des Klägers gegen das angefochtene Urteil statthaft, soweit es die Gewährung einer Rente an ihn betrifft. Seine insoweit erhobene Rüge greift durch, mit welcher er dem LSG vorwirft, es habe bei der Bemessung des Grades der MdE für die weiterhin anerkannte Schädigungsfolge "Gebrauchsbeschränkung der rechten Hand" unberücksichtigt gelassen, daß ihm wegen dieser Gesundheitsstörung im Bescheid vom 8. August 1948 eine Rente nach einer MdE um 40 v.H. gewährt und dieser Grad der MdE im Bescheid vom 16. Mai 1950 unverändert beibehalten worden sei, obwohl noch als weitere Schädigungsfolge die leichte Mittelhirnschädigung anerkannt worden sei. Dieses Vorbringen stellt sich als die Rüge einer Verletzung des Rechts zur freien Beweiswürdigung im Sinne des § 128 SGG durch das LSG dar; der gerügte Verfahrensmangel liegt auch vor.

- 15 -



- 15 -

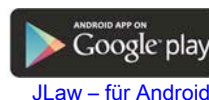
Das SG hatte durch die Abweisung der "weitergehenden Klage" den Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente nach einer MdE um 40 v.H. abgewiesen. Mit der Zurückweisung der Berufung des Klägers gegen dieses Urteil durch das LSG hat das Berufungsgericht auch insoweit das Urteil des SG bestätigt, also zum Ausdruck gebracht, daß dem Kläger wegen der weiterhin anerkannten Schädigungsfolge der Gebrauchsbeschränkung der rechten Hand eine Rente nicht zusteht. Das LSG hat hierzu in den Entscheidungsgründen am Anfang ausgeführt, daß "insbesondere die Entziehung der Rente" streitig sei und - nach Wiedergabe der Vorschrift des § 62 BVG - weiter wörtlich ausgeführt: "Ausschlaggebend für die Rentenentziehung ist nicht die Gebrauchsbeschränkung der rechten Hand, sondern die Zwischenhirnschädigung nach Typhus". Aus dieser Formulierung muß im Zusammenhang mit dem Umstand, daß das LSG durch die Zurückweisung der Berufung des Klägers die Gewährung einer Rente abgelehnt hat, der Schluß gezogen werden, daß das LSG aufgrund seiner Beweiswürdigung zu dem Ergebnis gelangt ist, daß die weiterhin anerkannte Gebrauchsbeschränkung der rechten Hand nicht mehr den Grad der MdE um 25 v.H. erreicht. Zutreffend rügt der Kläger, daß das LSG diese Feststellung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen und damit § 128 SGG verletzt hat. Die Versorgungsbehörde hatte nämlich die MdE allein wegen der Gebrauchsbeschränkung der rechten Hand im Bescheid vom 8. August 1948 mit 40 v.H. bezeichnet und diese MdE im Bescheid vom 16. Mai 1950 unverändert beibehalten, obwohl nunmehr zu der bereits anerkannten Gebrauchsbeschränkung der rechten Hand noch die leichte Mittelhirnschädigung nach Typhus ... als Schädigungsfolge zusätzlich anerkannt worden war. Dem letztgenannten Bescheid vom 16. Mai 1950 ist nichts dafür zu entnehmen, daß sich in der durch die Gebrauchsbeschränkung der rechten Hand früher angenommenen MdE um 40 v.H. (Bescheid vom 8. August 1948) irgendetwas ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 16 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 16 -

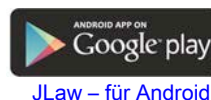
ändert hatte, insoweit also eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten war. Bei der vom LSG vertretenen, den Entscheidungsgründen inhaltlich zu entnehmenden Auffassung, daß der Kläger durch die Gebrauchsbeschränkung der rechten Hand in seiner Erwerbsfähigkeit nicht mehr wenigstens um 25 v.H. gemindert und somit auch nicht mehr rentenberechtigt ist, hätte sich das LSG mit dem Inhalt der beiden Bescheide vom 8. August 1948 und 16. Mai 1950 auseinandersetzen und dartun müssen, daß und inwiefern eine Änderung bei dieser Beschädigung eingetreten ist, so daß die Erwerbsfähigkeit nicht mehr um wenigstens 25 v.H. gemindert ist. Dies hat es jedoch nicht getan und somit seine Feststellung, daß der Kläger nicht mehr rentenberechtigt ist, nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen. Hierin liegt eine Verletzung des § 128 SGG durch das LSG. Diese Verletzung stellt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens des LSG im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG dar, so daß die Revision statthaft ist, und zwar - wie oben dargelegt - nur hinsichtlich des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs auf Gewährung einer Rente für die anerkannt gebliebene Gebrauchsbeschränkung der rechten Hand. Insoweit ist seine Revision auch begründet; denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG ohne den bezeichneten Verfahrensmangel zu einem für den Kläger günstigen Ergebnis, nämlich zur Gewährung einer Rente gelangt wäre. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben, soweit es die Gewährung einer Rente an den Kläger betrifft. In diesem Umfang mußte die Sache an das LSG zurückverwiesen werden, da zu der Frage, in welchem Umfang der Kläger durch die Gebrauchsbeschränkung der rechten Hand in seiner Erwerbsfähigkeit noch gemindert und insoweit etwa eine Änderung der Verhältnisse (§ 62 BVG) eingetreten ist, für eine abschließende Entscheidung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 17 -

des Senats ausreichende Feststellungen fehlten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)